

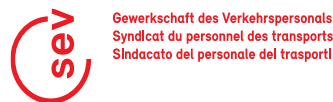
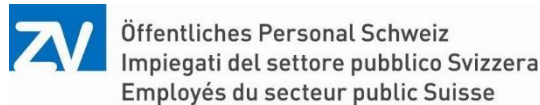


Workshop: Kapitalbezug der 2. Säule

Eliane Albisser, Geschäftsführerin PK-Netz

15. November 2024
SEV Bildungstagung

- 17 Mitgliederverbände, rund 520'000 Mitglieder
- Seit 14 Jahren der Interessenvertretung der Versicherten verpflichtet



«Anfangs waren die Pensionskassen einer kleinen Elite vorbehalten. Im Laufe des 20. Jahrhunderts werden sie laufend ausgebaut und gelten als «2. Säule» des Schweizer Altersvorsorgesystems. Noch sind aber immer nicht alle Arbeitnehmenden in einer Pensionskasse versichert.» (vgl. [Geschichte der Sozialen Sicherheit](#))

- 1948: AHV
- 1972: Verankerung 3 Säulenkonzept in der Verfassung
- 1985: BVG
- 2024: Annahme 13. AHV Rente

Leistungsauftrag

Art. 1 BVG: Zweck

¹ Berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den **älteren Menschen**, den **Hinterbliebenen** und **Invaliden** beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die **Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise** erlauben.

Rente als Grundsatz

Art. 37 BVG: Form der Leistungen

¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

² Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr ein Viertel ihres Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13–13b) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass:

a. die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen können;

b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.

Anstieg Kapitalbezüge

- Mehrschichtige Gründe:
 - Garantien gesunken (Tiefzinsphase und steigende Lebenserwartung): Sturzflug Umwandlungssätze im letzten Jahrzehnt
 - steuerliche Begünstigung Kapitalbezüge (vor allem für Versicherte mit höheren Vorsorgekapitalien relevant)
 - Vorsorgeberatungsindustrie hat Interesse an immer mehr Versicherten, die Kapital privat anlegen
 - Risiken des Kapitalbezugs werden unterschätzt
 - ...

- Beratungsindustrie ggü kritisch bleiben
(Interessenskonflikt inhärent, da Beratung und Anlagemöglichkeiten oft im selben „Haus“ möglich)
- Risiken des Kapitalbezugs nicht ausblenden
- „Wert“ von Rente miteinbeziehen (finanziell und psychologisch)

Gefährliche Vereinfachungen

Bezug als Kapital oder als Rente: Einkommen im Vergleich

Beispiel: Mann, 65 Jahre alt, PK-Guthaben 800'000 Franken, Angaben in Franken

Kapitalbezug: Nettorendite pro Jahr¹	1,0 Prozent	2,0 Prozent	3,0 Prozent
PK-Kapital	800'000 CHF	800'000 CHF	800'000 CHF
Kapitalauszahlungssteuern ²	-68'000 CHF	-68'000 CHF	-68'000 CHF
PK-Kapital nach Steuern	732'000 CHF	732'000 CHF	732'000 CHF
Einkommen pro Jahr³	38'430 CHF	42'190 CHF	46'100 CHF

Rentenbezug: Umwandlungssatz⁴	5,0 Prozent	6,0 Prozent	6,8 Prozent
PK-Kapital	800'000 CHF	800'000 CHF	800'000 CHF
PK-Rente pro Jahr	40'000 CHF	48'000 CHF	54'400 CHF
Einkommenssteuern pro Jahr ⁵	-10'000 CHF	-12'000 CHF	-13'600 CHF
Einkommen pro Jahr	30'000 CHF	36'000 CHF	40'800 CHF

1. Rendite auf dem ausbezahlten Guthaben (nach Einkommens- und Vermögenssteuern)

2. Je nach Wohnort unterschiedlich

3. Bei einem Kapitalverzehr innert 21 Jahren

4. Je nach Pensionskasse unterschiedlich

5. Bei einem Grenzsteuersatz von 25%

Tabelle: VZ VermögensZentrum

- Beim Kapitalbezug fehlen Vermögenssteuern und auf hohe Vermögensverwaltungskosten wird nicht hingewiesen
- Rechnung mit Ø-UWS, d.h. nach 21 Jahren wäre das Geld aufgebraucht